



1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und der KLEBCHEMIE M. G. Becker GmbH & Co. KG bzw. den mit ihr verbundenen (nachfolgend „Besteller“). Sofern der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer – auch teilweisen – Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Ergänzende und abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Ein Angebot hat kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Es begründet keine Verpflichtungen für den Besteller. Es ist mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB abzugeben, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Bestellers ausdrücklich hinweisen und dem Besteller Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

2.2 Bestellungen erfolgen mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung des Bestellers in Textform.

2.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers mindestens in Textform zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beifügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positionsnummer.

2.4 An einer Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der Besteller sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

3. Mitteilungsverpflichtung (insbesondere bei fortlaufender Geschäftsbeziehung,

Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen)

- Jede beabsichtigte Änderung von
- Spezifikation / Technischem Datenblatt
 - Zusammensetzung des Produktes
 - Herstellverfahren und ggf. Hersteller
 - Handelsname oder Verpackung
 - Sicherheitsdatenblatt

durch den Lieferanten ist dem Besteller frühestmöglich, mindestens jedoch 6 Monate vor Wirksamwerden der Änderung, unter Bezugnahme auf die Änderungen, schriftlich zur erneuten Freigabeuntersuchung mitzuteilen! Jede beabsichtigte Einstellung der Produktion ist ebenfalls frühestmöglich, mindestens jedoch 12 Monate vor in Kraft treten, schriftlich bekannt zu geben.

4. Qualitätsmanagement

Der Lieferant muß ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der Besteller ist berechtigt, das System des Lieferanten nach Abstimmung im Wege eines Audits zu überprüfen. Der Besteller weist darauf hin, daß bei der Beschaffung energiereicher Dienstleistungen oder Güter die Lieferantenbewertung teilweise auf deren energiebezogenen Leistung basiert. Ein nicht vorhandenes oder mangelhaftes Qualitätsmanagement oder eine Änderung bei energiebezogenen Dienstleistungen könne zur Herabstufung in der Lieferantenbewertung bis hin zur Entlastung führen.

5. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant hat dem Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgabe schriftlich alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten dem Besteller gegenüber obliegen. Hierüber legt er dem Besteller auf Anfrage einen entsprechenden Nachweis vor.

6. Zeichnungen und Dokumente /Geheimhaltung

6.1 Zeichnungen und Dokumente, insbesondere solche, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur der Lieferung oder Leistung benötigt, werden vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie stehen im Eigentum des Bestellers, so dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lieferung an Dritte verwendet werden.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekanntwerden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Subunternehmer und beauftragte Dritte sind entsprechend zu verpflichten.

7. Lieferzeit

7.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die den Besteller ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferung und Leistungen hindert, werden die Vertragsparteien geeigneten Ersatztermin vereinbaren.

7.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, läuft die Lieferzeit vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant erkennen kann, daß er u.U. eine Bestellung – unabhängig von den Ursachen der Verzögerung – ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, wird der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist gewähren. Unterläßt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, kann er sich gegenüber dem Besteller auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall ist der Besteller auch bei nicht zu vertretender verzögerter Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Keinesfalls gelten bereits erfolgte Teillieferungen als selbständiges Geschäft.

8. REACH und CLP

8.1 Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert.

Der Lieferant stellt dem Besteller entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige

Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen. Die Informationen sind an msds@kleiberit.com zu richten.

Stoffe aus Anhang XIV sind in den gelieferten Produkten nicht enthalten, bzw. werden nur verwendet, wenn für diese Stoffe eine Zulassung für die Anwendung in Klebstoffen und Beschichtungen beantragt und erteilt worden ist.

8.2 Der Lieferant überwacht kontinuierlich die Veröffentlichung und Aktualisierung der sog. Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe („SVHC“) der Europäischen Chemikalienbehörde ECHA (siehe <http://www.echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>) und informiert den Besteller sofort, falls die gelieferten Waren SVHC > 0,1 Gewicht % enthalten oder Substanzen beinhalten, die einer Beschränkung laut Anhang XVII unterliegen.

Die Anzeige, daß die gelieferten Waren SVHCs >0,1 Gewicht % enthalten, muß die Angabe des Stoffnamens und den Gewichtsanteil der Substanz umfassen. Das Vorhandensein von SVHC unter 0,1 Gewicht % muß nicht angezeigt werden. Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Rohstoffe kann die Information über das Sicherheitsdatenblatt kommuniziert werden und ist an den Besteller unter msds@kleiberit.com zu richten.

8.3 Hat der Lieferant seine Verpflichtungen aus den Absätzen 7.1 oder 7.2 verletzt, ist der Besteller insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die gelieferten Waren des Lieferanten nicht oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.4 Wird der Besteller von einem Dritten, der vom Besteller gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie diese Inanspruchnahme vom Besteller auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den Absätzen 7.1 bis 7.2 beruht. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

9. Angaben zu Gefahrstoffen und Produktinformationen

Die Lieferungen oder Leistungen sind gemäß den Vorschriften der Gefahrgutverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe-/Zubereitungen in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen. Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zu Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung auszustatten.

Der Lieferant sichert zu, daß die Lieferungen oder Leistungen keine „Konflikt Mineralien“ gem. den Ausführungen Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act) in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der betroffenen

10. Verpackung und Versand

10.1 Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, daß Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.

10.2 Der Versand hat nach den Vorgaben des Bestellers zu erfolgen. Sollten die Versandbedingungen und die Abladestelle nicht gesondert vereinbart sein, so gilt CIP INCOTERMS © 2010 76356 Weingarten/Baden, Max-Becker-Str. 4. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleistungen, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

10.3 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, daß alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen.

10.4 Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die exakte Bestellnummer des Bestellers anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

10.5 Der Besteller ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferanten unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung spätestens am Tage des Abgangs der Ware ausführliche Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung gesondert zu verlangen.

11. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in allen Fällen erst mit der Abnahme auf den Besteller über. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Abnahme innerhalb von sieben Werktagen nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

12. Gewichte/Mengen

Der Besteller ermittelt das Gewicht bei Eingang und übersendet dazu eine Eingangsmittelung. Unbeschadet der weitergehenden Ansprüchen gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch den Besteller festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant innerhalb von drei Werktagen widerspricht und nachweist, daß das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auf für die Mengen.

13. Mängelhaftung

13.1 Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten des Bestellers übergeben ist, erst dann, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und vierzehn Tagen nach Entdeckung bei verdeckten Mängeln beim Lieferanten eingeht. Verlängerte Rügefristen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.

13.2 Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine Mängelrüge des Bestellers bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Die Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der Erklärung, daß der Mangel beseitigt sei oder daß kein Mangel vorliege.

13.3 Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen für die Dauer von drei Jahren nach Abnahme, bei Maschinen für die Dauer von 13.200 Betriebsstunden, ggf. auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften besitzt.

13.4 Der Lieferant haftet insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen; diese Haftung erstreckt sich auch auf die vom Lieferanten und dessen Unterlieferanten bezogenen Teile.

13.5 Der Lieferant sichert zu, daß seine Leistungen und Lieferungen dem aktuellen Stand der Technik, den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen



und arbeitsmedizinischen Regeln sowie den vereinbarten technischen Daten entsprechen und der Lieferung oder Leistung keine ex-, import- oder zollrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

13.6 Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft oder wird er während der Verjährungsfrist schadhaft, kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist oder die Lieferung eines mangelfreien Stückes verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte stehen dem Besteller zu, sofern er dem Lieferanten eine angemessene Frist gesetzt hat, es sei denn, eine Fristsetzung war unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht erforderlich. Die dem Besteller als Folge einer mangelhaften Lieferung entstandenen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, daß er dies nicht zu vertreten hat. Läßt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Frist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, kann der Besteller – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz und Rücktritts- und Minderungsrechte – die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. Der Besteller ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen.

13.7 Für Neulieferungen oder Mangelbeseitigungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung; für Neulieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu mit der Ablieferung zu laufen.

13.8 Der Lieferant haftet für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Ablieferung der Lieferung oder Leistung dafür, daß durch die Lieferung, vertragsgemäße Verwendung und den Betrieb der Lieferungen und Leistungen Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte gegen den Besteller erhoben werden. Mit Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes hält der Besteller vom Lieferant ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

13.9 Der Lieferant stellt den Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Verletzung von Patenten oder sonstige Schutzrechte Dritter frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

14. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes des Bestellers ist den Anweisungen des Fachpersonals zu folgen. Im übrigen hat sich der Lieferant über die jeweils vor Ort geltenden Werksbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten. Erbringt der Lieferant Leistungen auf dem Gelände des Bestellers, so hat er den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (technisches Gerät, Leergut, Güter sonstige Teile), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abgrenzung erfahren müssen, wird der Lieferant den Besteller mit dem Angebot ein vollständig ausgefüllte Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Der Lieferant stellt die Beachtung dieser Vorschriften durch sein Personal oder vom ihm eingeschaltete Dritte sicher.

15. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

15.1 Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – dem Besteller in zweifacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen und an die zuständige Stelle des Bestellers zu senden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

15.2 Zahlungen erfolgen gemäß der jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird eine Lieferung/Leistung beanstandet, stehen dem Besteller im gesetzlichen Maß die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und ein Zurückbehaltungsrecht zu.

15.3 Der Lieferant kann seine Forderung gegen den Besteller – unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354 a HGB – nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten. Der Besteller ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen. Tritt der Lieferant gleichwohl ab, so ist der Besteller nach seiner Wahl zur Zahlung an den Lieferanten oder den Dritten berechtigt.

16. Technische Investitionsgüter

Bei der Bestellung von technischen Investitionsgütern kann der Besteller die Durchführung der Bestellung beim Lieferanten und dessen Zulieferanten jederzeit kontrollieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung. Eine derartige Kontrolle entbindet den Lieferanten nicht von den eingegangenen Vertrags- und Erfüllungspflichten und nimmt dem Besteller nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen. Erstellt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht im Wesentlichen in seinem Unternehmen, hat er den Besteller hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten und dessen Einverständnis einzuholen.

17. Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG

Der Lieferant sichert zu, daß die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns durch ihn, oder von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Dienstleister im Sinne des MiLoG sichergestellt ist. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Besteller entsprechende Nachweise unverzüglich vorzulegen. Der Besteller erhält auch die Möglichkeit jederzeit stichprobenartig Kontrollen durchzuführen und die Einhaltung der Mindestlohnbestimmung selbst zu prüfen.

Im Falle der Unterschreitung der Mindestlohnzahlung durch den Lieferanten oder einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Dienstleister verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller unverzüglich darüber zu informieren, die Unterschreitung unverzüglich abzustellen und entsprechende Nachzahlungen vorzunehmen, also unverzüglich Abhilfe zu leisten. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von sämtlichen direkten Inanspruchnahmen durch Behörden oder Dritte vollumfänglich freizustellen.

Der Besteller hat insoweit das Recht, diese Zahlung auch selbst zu leisten und dann beim Lieferanten Rückgriff zu nehmen.

18. Kinder-, Zwangs- und Fronarbeit

18.1 Der Lieferant und dessen Subunternehmer setzen keine Kinderarbeit ein. Altersnachweise von allen Mitarbeitern sind vorhanden und werden auf Verlangen dem Besteller unverzüglich vorgelegt. Der Besteller erhält auch die Möglichkeit jederzeit stichprobenartig Kontrollen durchzuführen und die Einhaltung der Rechte von Kindern und der damit verbundenen nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen zu überprüfen.

18.2 Der Lieferant und dessen Subunternehmer setzen keine Zwangs- Häftlings- oder Fronarbeit ein. Bei Verstoß hiergegen steht dem Besteller ein außerordentliches und fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

19. Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet die ihm obliegenden Lieferungen und Leistungen gemäß der Corporate Compliance Policy der KLEB-CHEMIE (verfügbar unter www.kleiberit.com) auszuführen. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen gesetzes- und regelungskonform durchzuführen und keine Handlung zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betruges und Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit vom beim Besteller beschäftigten Person oder sonstigen Dritten führen können. Um die Einhaltung der Compliance zu gewährleisten ist der Besteller berechtigt den Lieferanten zu auditieren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen steht dem Besteller ein außerordentliches und fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

20. Schlussbestimmungen – Rechtswahl - Gerichtsstand

20.1 Eine Auswertung der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen zu Werbezwecken des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bestellers gestattet.

20.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam oder lückenhaft, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

20.3 Erfüllungsort für alle sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus allen gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäften einschließlich Wechsel- oder Scheckforderungen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich Karlsruhe, soweit nichts Anderes vereinbart wird. Der Besteller ist berechtigt, auch am Sitz der Lieferanten zu Klage zu erheben.

20.4 Die Beziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) und des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.

Stand: 04/2018